



**TOP 6 - öffentlich**

**Bestellung von Stadträten zur Unterzeichnung der Niederschriften**

---

Nach § 38 Abs. 2 GemO ist die Niederschrift vom Bürgermeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen. In § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 25. April 2017 ist geregelt, dass die Niederschrift von zwei Gemeinderäten, welche an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet wird.

Bisher haben die drei Gemeinderatsfraktionen, abweichend von der Geschäftsordnung, je einen Vertreter zur Unterzeichnung der Niederschriften benannt.

Es wird um Aussprache gebeten, wie viele Stadträte zukünftig die Niederschriften unterzeichnen sollen.

**Vorschlag der Verwaltung:**

Folgende Gemeinderäte, welche die Sitzungsniederschriften unterzeichnen, werden benannt:

Geisingen, 11. Juli 2019

Kathrin Sorg  
1. Bürgermeisterstellvertreterin

Thomas Schmid  
Hauptamtsleiter